

Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Bullenkuhle“
in der Gemeinde Sprakensehl, Samtgemeinde Hankensbüttel,
Landkreis Gifhorn

Vom 10. 12. 2007

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Bullenkuhle“ erklärt.

(2) Das NSG liegt in der Gemeinde Sprakensehl, Samtgemeinde Hankensbüttel, im Landkreis Gifhorn.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:2 500 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Bullenkuhle“.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 2,3 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet „Bullenkuhle“ liegt 1,4 km westlich der Ortschaft Bokel inmitten der flachwelligen, sandigen Grundmoränenlandschaft des Naturraumes Hohe Heide. Es besteht im Wesentlichen aus einem Erdfall von ca. 130 m Durchmesser und ca. 15 m Tiefe. Im Erdfallinneren ist ein Verlandungsmoor mit einem naturnahen Hochmoorbereich, Torfmoos-Schwingrasen sowie einem nährstoffarmen Stillgewässer entstanden. Auf den nährstoffarmen, trockenen Sandhängen finden sich teils offene, teils locker bewaldete Besenheidebereiche, im Nordwesten auch Wacholderheide. Im engen Nebeneinander dieser schutzwürdigen Biotoptypen zeigen sich die besondere Eigenart und Vielfalt sowie die hervorragende Schönheit des Gebietes. Aufgrund seiner geologischen, geomorphologischen und floristischen Besonderheiten ist das NSG „Bullenkuhle“ für die Wissenschaft und darüber hinaus für die Natur- und Heimatkunde von Bedeutung.

(2) Die Erklärung zum NSG bezweckt den Schutz, die Erhaltung und die Entwicklung dieses Gebietes mit seiner in Absatz 1 beschriebenen besonderen Ausprägung und als Lebensraum der hieran gebundenen, zum Teil gefährdeten wild wachsenden Pflanzen- und wild lebenden Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften. Von besonderer Bedeutung ist hierbei der Schutz der naturnahen Moorbereiche sowie der Wacholderheide.

(3) Das NSG ist Teil des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz des Gebietes vor Nährstoffeinträgen, vor Entwässerung sowie vor Verbuschung,
2. die Erhaltung bzw. Förderung insbesondere
 - a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
7110 Lebende Hochmoore
als ein waldfreies, sehr nährstoffarmes Kleinsthochmoor mit intaktem Wasserhaushalt und typischer

Bulten-Schlenken-Vegetation im Kernbereich des Erdfalltrichters in enger Verzahnung mit Übergangs- und Schwingrasenmoorbereichen,

b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

aa) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

als waldfreie, torfmoosreiche Übergangs- und Schwingrasenmoorbereiche, teilweise mit Übergängen zu Hochmoorvegetation, ohne Eutrophierungsanzeiger auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten im Randbereich des Moores,

bb) 7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)

als nasse, nährstoffarme Torf- und Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

cc) 3160 Dystrophe Seen und Teiche

als ein natürlich entstandenes sehr nährstoff- und basenarmes Gewässer im östlichen Moorrandbereich ohne Eutrophierungstendenz mit sehr gut ausgeprägter torfmoosreicher Verlandungsvegetation,

dd) 5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen

als vereinzelte Wacholdergebüsche innerhalb eines teils offenen, teils locker bewaldeten Heidekomplexes auf dem relativ steilen, trockenen, südost-exponierten Erdfallhang mit ursprünglich nährstoffarmen Sandböden.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb des in der Karte gekennzeichneten Weges nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Pflanzen oder Tiere zu beschädigen, zu entnehmen oder einzubringen,
2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
4. das Befahren mit motorisierten Fahrzeugen aller Art oder das Abstellen von solchen Fahrzeugen einschließlich Beiwagen und Anhängern,
5. Wasser aus der „Bullenkuhle“ zu entnehmen oder das Wasser zu verunreinigen,
6. in der „Bullenkuhle“ zu baden.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von

1. Futterplätzen, Kurrungen und baulichen Anlagen aufgrund der geringen Größe des Gebietes sowie
2. Hochsitzen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; die Neuanlage hat in landschaftsgerechter Holzbauweise zu erfolgen.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erteilung ihrer Zustimmung gemäß Absatz 4 Nr. 2 Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

(1) Die im Absatz 2 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder nach vorheriger Abstimmung mit dieser,
3. die Nutzung des Gebietes als Schafweide und zum Plaggenhieb außerhalb der Moorbereiche,
4. die Entnahme von Kiefern und Fichten ohne Kahlschlag und ohne weitere forstliche Maßnahmen wie z. B. Aufforstung, Düngung, Kalkung oder Anwendung von Bioziden.

(3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erteilung ihrer Zustimmung gemäß Absatz 2 Nr. 2 Buchst. c Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

(4) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(5) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 29 Abs. 2 NNatG zu dulden sind, werden das Entkusseln im Moor- und Heidebereich sowie das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über und zum Verhalten im NSG angeordnet.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb des in der Karte gekennzeichneten Weges betritt, ohne dass eine nach § 3 Abs. 4 oder § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das NSG „Bullenkuhle“ vom 1. 10. 1965 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 173), geändert durch Verordnung vom 4. 9. 2000 (ABl. für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 194), außer Kraft.

Hannover, den 10. 12. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel